



Jugendordnung

DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. sind alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die Vereinsjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des DJK-VfL Billerbeck e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend des DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V.. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge



c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom/ von der Jugendvorsitzenden durch Aushang am Vereinsheim, den Sporthallen und der Geschäftsstelle einberufen.

d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, der mindestens 18 Jahre alt sein muss
- und zwei stellv. Vorsitzenden

Mindestens ein Jugendvorstandsmitglied muss unter 27 Jahren alt sein.

Der Jugendvorstand kann außerdem Beisitzer ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen.

b) Der/die Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Jugendvorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.

c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

d) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Bestätigung der Jugendordnung

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Vereins.

